

Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (TG BewG)

vom 28. September 1987 (Stand 19. November 1997)

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland¹⁾.

§ 2 Zusätzlicher kantonaler Bewilligungsgrund

¹ Der Erwerb eines Grundstückes, welches als Hauptwohnung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes dient, wird bewilligt.

§ 3 Kantonale Behörden

¹ Zuständig im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes sind:

1. * als Bewilligungsbehörde das Departement für Inneres und Volkswirtschaft;
2. * als beschwerdeberechtigte Behörde das Departement für Justiz und Sicherheit;
3. als Beschwerdeinstanz das Verwaltungsgericht.

§ 4 Kommunale Behörden

¹ Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der in § 3 genannten Behörden Auskünfte zu erteilen oder Kontrollfunktionen wahrzunehmen.

§ 5 Gesuche

¹ Gesuche um Erteilung der Bewilligung sind schriftlich und begründet bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Gesuche um Feststellung, dass ein bestimmtes Grundstücksgeschäft der Bewilligungspflicht nicht untersteht, sind schriftlich und begründet beim zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

§ 6 Eröffnung des Entscheides

¹ Die Bewilligungsbehörde hat ihren Entscheid gleichzeitig dem Gesuchsteller, der beschwerdeberechtigten Behörde, dem Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache und dem Grundbuchamt mitzuteilen.

¹⁾ SR 211.412.41

§ 7 ...¹⁾

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1987, Seite 1184.

²⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 12. Januar 1988, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1988.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	28.09.1987	01.01.1988	Erstfassung	42/1987
§ 3 Abs. 1, 1.	18.11.1997	19.11.1997	geändert	-
§ 3 Abs. 1, 2.	18.11.1997	19.11.1997	geändert	-